

## MUSTER 73: Urteil: Keine Unterbringung in Entziehungsanstalt – Textbeispiel

### F. Keine Unterbringung in Entziehungsanstalt

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB war nicht anzuordnen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Beim Angeklagten besteht keine eingeschlifene beherrschende Neigung und somit kein Hang Betäubungsmittel und/oder Alkohol im Übermaß zu sich zu nehmen.

Der Kammer war hierbei bewusst, dass ein Hang iSd § 64 StGB, eine den Täter treibende oder beherrschende Neigung voraussetzt, das Rauschmittel im Übermaß, dh in einem Umfang nach Maß und Häufigkeit zu konsumieren, durch welchen Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Neben einem dauerhaften übermäßigen Konsum ist zumindest erforderlich, dass der Täter aufgrund seiner Abhängigkeit sozial gefährdet oder gefährlich erscheint. Die Kammer hat ferner berücksichtigt, dass für das Vorliegen eines Hangs iSd § 64 S. 1 StGB nicht erforderlich ist, dass beim Täter bereits eine Persönlichkeitsdepravation eingetreten ist oder durch den Rauschmittelkonsum bereits die Gesundheit oder die Arbeits- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind. Denn diesen Umständen kommt gegebenenfalls nur eine indizielle Bedeutung zu. Das Fehlen solcher Beeinträchtigungen schließt aber nicht notwendigerweise die Bejahung eines Hangs aus.

Der Sachverständige Dr. Weber, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, führte insoweit aus, dass beim Angeklagten zwar ein häufiger Gebrauch von Kokain vorliege und von einem schädlichen Gebrauchsmuster auszugehen sei. Der Kokainkonsum habe allerdings zu keinen gesundheitlichen Schädigungen geführt, sodass kein Kokainmissbrauch und noch weniger eine Kokainabhängigkeit festzustellen seien. Bei einer Kokainabhängigkeit seien körperliche Entzugssymptome, starke Depressionen, ein hohes Schlafbedürfnis und eine starke Müdigkeit zu erwarten. Keines dieser Symptome sei beim Angeklagten feststellbar. Der Angeklagte habe auch keine wesentlichen Einschränkungen in seinem Leben durch seinen Kokainkonsum gehabt. Er habe ein funktionierendes Sozialleben in Freiheit gehabt. Darüber hinaus sei er in der Lage gewesen, die Kuriertätigkeit des Zeugen Müller einschließlich dessen Flug zu organisieren. Auch zum Zeitpunkt seiner Verhaftung habe der Angeklagte nicht intoxiiert oder enthemmt gewirkt. Sein Bruder Erich Wald, den er etwa sechsmal im Jahr sehe, habe nichts von einem Drogenkonsum des Angeklagten bemerkt. Auch wenn der Angeklagte vor seiner Inhaftierung längere Zeit keinem Arbeitsverhältnis mehr nachgegangen sei, fänden sich keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Angeklagten. Der Konsum des Angeklagten habe noch kein Ausmaß erreicht, das sozial gefährlich gewesen wäre oder den Angeklagten sozial gefährdet hätte. Die Kammer schließt sich aus eigener Überzeugung dieser Bewertung durch den forensisch erfahrenen, zuverlässigen und kompetenten Sachverständigen an.

Im Übrigen fehlt es auch am erforderlichen symptomatischen Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat. Symptomwert für den Hang liegt dabei schon vor, wenn der Hang neben anderen Ursachen zur Tat beigetragen hat. Dies ist hier nicht der Fall. Denn der Angeklagte hatte ausreichende finanzielle Mittel, um seinen Kokainkonsum zu finanzieren. Die von ihm eingeführte Menge war so hoch, dass sie nicht dem Eigenbedarf zuzurechnen ist. Die Kammer schloss sich auch insoweit aus eigener Überzeugung der Bewertung des Sachverständigen Dr. Weber an.